

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2019)

[L-2016-409706/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1046/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der vorliegenden Novelle des Oö. Jagdgesetzes werden die durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2018 vorgenommenen Änderungen des Waffengesetzes 1996 umgesetzt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Durch die Änderung des Waffengesetzes 1996 mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 wurde § 17 Abs. 3b eingefügt. Danach sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Jägerinnen bzw. Jäger soll daher die waffenrechtliche Regelung im Oö. Jagdgesetz durch ersatzlosen Wegfall des auch dort seit der vorletzten Waffengesetz-Novelle nur mehr eingeschränkt geltenden Verbotes der Verwendung von Schalldämpfern umgesetzt werden.

Zu Art. II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2019), beschließen.

Linz, am 16. Mai 2019

Bgm. Erich Rippl
Obmann

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb
Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 62 Z 3 entfallen die Wortfolge „Waffen mit Schalldämpfern,“ sowie der letzte Halbsatz.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.